

KEMPTENER STADTRECHT

Nr. III/4

V e r o r d n u n g
über das Baden und das Betreten und Befahren
von Eisflächen in der Stadt Kempten (Allgäu)
Vom 28. Februar 1996

Bekanntgemacht: 08. März 1996 (StABl KE 8/96)

Aufgrund von Art. 27 Abs. 1 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Verordnung:

§ 1
Badeverbote

Im Gebiet der Stadt Kempten (Allgäu) ist das Baden verboten

1. in der Iller,
2. im Stadtweiher,
3. in der Rottach.

§ 2
Betreten und Befahren von Eisflächen

Es ist verboten, Eisflächen auf der Iller zu betreten oder zu befahren.

Dieses Verbot gilt nicht für Personen, die zur Verhütung oder Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz tätig werden.

Verordnung über das Baden und das Be-

§ 3

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 27 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen dem Verbot des § 1 in der Iller, im Stadtweiher oder in der Rottach badet,
2. entgegen dem Verbot des § 2 Eisflächen auf der Iller betritt oder befährt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Baden und das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 08. Juni 1976 (StABl KE 19/76), geändert durch Verordnung vom 21. August 1984 (StABl KE 16/84) außer Kraft.